Rreis=Blatt

für den Kreis Großer Werder

Bezugspreis für Oftober 6 Mill. Mt.

Mr. 40

Neuteich, den 4. Oktober

1923

Befanntmachungen des Landratsamtes und des Kreisausschusses.

Mr. 1.

Dolkstagswahl.

Der Senat hat gemäß Artikel 6 des Dolkstagswahlgesethes vom 6. 9. 1922 (G. Bl. S. 420) als Wahltag, für die gemäß Artikel 9 der Dersassung abzuhaltende Neuwahl des Dolkstages, Sonntag, den 18. November 1923 bestimmt.

Jum Wahlleiter ist Oberregierungsrat Dr. Meyer-Barkhausen und zu seinem Stellvertreter Regierungsrat Köppen ernannt worden.

Danzig, den 12. September 1923

Der Senat ber Freien Stadt Dangig.

Sahm.

Schammer.

Deröffenllicht! Ciegenhof, den 1. Oftober 1923.

Der Candrat.

Mr. 2.

Dolkstaaswabl.

Dolkstagswahl.

Nachdem der Senat den Cermin für die Volkstagswahl auf Sonntag, den 18. November d. Is. festgesetzt hat, ersuche ich die Outsbekörden des tweises die Aufstellung der Wählerlisten unverzüglich vorzunehmen. In die Listen sind alle männlichen und weiblichen Personen einzutragen, die in der Gemeinde (Stadte, Gutsbezirk) ihren Wohnsty haben, die Vanziger Staatsangehörigkeit besitzn und am Wahltage mindestens 20 Jahre alt sind mit Ausnahme derzeinigen Personen, die von der Wahl ausgeschlossen oder in der Ausübung des Wahlrechts behindert sind.

Ausgeschlossen vom Wahlrecht ist 1. wer entmändigt ist oder unter vorläusiger Vormundschaft sieht oder sich in fürsorgeerziehung besindet,
2. wer insolge eines rechtskräftigen Urteils der bürgerlichen Ehren rechte ermangelt.

rechte ermangelt.

Behindent in der Ausübung ihres Wahlrechts find Personen, die wegen Geistestrankheit oder Geistesschwäche unter Pflegschaft stehen oder in einer Heils oder Pflegeanstalt untergebracht sind, ferner Strase und Untersuchungsgefangene sowie Personen, die infolge gerichtlicher oder polizeilicher Anordnung in Derwahrung gehalten werden. Ausgenommen sind Personen, die sich aus politischen Gründen in Schutzhaft besinden.

Orunden in Schuthaft befinden. In die Wählerlisten sind die Dolkstagswähler nach Zu- und Dernamen, die stets voll auszuschreiben find, Alter, Beruf, Wohnort bezw. Wohnung in alphabetischer Reihenfolge unter fortlaufender Ammer einzutragen. Dor dem Eintrag jeder einzelnen Person ist ibr Wahlrecht genau zu prüfen. Rasuren in der Wählerliste sind

unzulassig.

Die Ausstellung der Wählerlisten hat in zwei Aussertigungen zu ersolgen. Die Magistwate und die Bewen Gemeinder und Gutsvorsteher ersuche ich, mir dis zum 10. Oktober d. Is. bestimmt und unerinnert anzuzeigen, daß die Ausstellung der Wählerliste ersolgt ist, sowie wiesiel Wahlberechtigte in der Liste eingetragen stehen. Der Zeitpunkt für die Auslegung der Wählersliste wird noch besonders bekanntgegeben.

Die erforderlichen formulare zu den Wählerlisten worden in diesen Tagen abgesandt. Etwaiger weiterer Bedarf ist mir umgehend anzumelden. Die Kosten für die formulare werde ich von den Orts- behörden nach erhaltener Rechnung.

Ciegenhof, den 1. Oftober 1923.
Der Landrat.

Mr 3.

Gebührenordnung für Schornsteinfeger.
Die unterm 29. Juli d. Is. (Kreisblatt Ar. 32) veröffentlichten Sage der Gebührenordnung für Schornsteinfeger werden mit sofortiger Wirkung auf das 750fache erhöht. Der Tuschlag von 250/0 für das platte Cand bleibt bestehen.

Tiegenhof, den 26. September 1923.

Der Candrat Dr. Kramer.

Mr. 4.

Bekanntmachung.

21uf Grund der §§ 149 — 151 der Reichsversicherungserdnung vom 19. Juli 1911 in Verbindung mit Urtikel 1 des Gesetz vom 2. Mai 1923 (Ges. Bl. der Freien Stadt Danzig S. 550) wird der Ortslohn für den Bezirk der Freien Stadt Danzig durch Zwischen erkiehtung mie folet gefieden. festfegung wie folgt geandert:

Bezirf	für Urbeiter, die über 21 Jahre alt find.		Für Arbeiter im Alter von 16—21 Jahren.		für jugendl. Urbeit.imUlter von 14—16 Jahren.		Jahren.	
	männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.	mānni.	weibl
Or.	m in Caus.	m	l m	m	l m	m	1117	1117
Kreis Werd	24 300	Į7 Į 00	17 100	1 0 8 00	9 900	8 (00	4 350	4 350

Diese Festsetzung tritt mit dem 1. Oktober 1923 in Kraft. Danzig, den 22. September 1923. Der Borsikende des Oberversicherungsamtes.

Deröffentlicht. Ciegenhof, den 1. Oktober 1923. Der Vorsissende des Versicherungsamtes.

Mr. 5.

Bekanntmachung.

Gemäß § 936 Ubs. 2 und 936 a der Reichsversicherungsordnung vom 19. Juli 1911 in Derbindung mit Artifel II des Gesethes vom 2. Mai 1923 (G. Bl. für die Freie Stadt Danzig S. 558) wird der durchschnittliche Jahresarbeitsverdienst der lands und forstwirtschaftslichen Arbeite. des Gebietes der Freien Stadt Danzig durch Zwischens eines bett gestletzung mie folgt gestletzung mie festsetzung wie folgt geandert:

Bezirf	für Urbeiter, die über 21 Jahre alt find.		im Ulter von		für jugendl. Urbeiter im Ulter von 14—16 Jahr.		für Kinder unter 14 Jahren.	
	männl.	weibl.	männl.	weibl.	männí.	weibl.	männí.	weibl.
Gebiet der fr.St. D3g.	m in Mill.	in Mill.	in Miu	m in MiU	m in Mill	M in MiA	m in Mill	m in Mill
Bebi Fr.St	7 240	4 5 0 0	4 500	2 8 5 0	2 520	1890	1 080	Į 0 80

Diese Zwischenfestsetzung tritt mit dem 1. Oftober 1923 in Kraft-Danzig, den 25. September 1923. Der Vorsichende des Oberversicherungsamts.

Deröffentlicht! Ciegenhof, den 1. Oftober 1923.

Der Borfitende des Berficherungsamtes.

Mr. 6.

Derordnung über das Derhältnis zwischen Golde und Papiermark.

Gemäß §§ 2, 3 des Gesetzes über die Erhebung öffentlicher Abgaben auf gleitender Grundlage vom 22. Mai 1923 (Gesetzbl. 5. 608) wird das Derhältnis zwischen Gold- und Papiermark weiterhin wie

folgt festgestellt.
Der Wert der Goldmark beträgt bis auf weiteres das 40 000000fache des Wertes der Papiermart.

Diese Verordnung tritt 3 Tage nach Verkundung in Kraft. Danzig, den 20. September 1923.

Der Genat der freien Stadt Dangig.

Deröffentlicht.

Ciegenhof, den 27. September 1923.

Der Vorsitzende des Kreisausschuffes, Candrat.

Mr. 7.

Derdron ung wegen Erhebung bei Stanbesamte Gebuggen

auf gleitender Grundlage. Dom 14. 9. 1923.
Unf Grund des Artites III des Gesetzes über standesamtliche Schiffen fom 16. Mai 1923. (Gesetzl. A. alz) wird; angegednet, daß die Standesamtsesebilitzen kinftig auf gleitenzer Grundlage zu erheben sind in der Weise, daß der zweihundertste Eeil der Gebähren des genannten Gesetzes mit der gemäß & Z des Gesetzes Kalendes Eben die ergeben und in der Weile, oat der Zweigunderine Gen der Gedarten des genannten Gesetzes mit der gemäß § 3 des Gesetzes über die Erhebung von öffentlichen Abgaben auf gleitender Grundlage vom \$2. Abdi 1923 jeweils vom Senat bekanntgegebenen Verhältniszahl vervielstacht und die Summe auf die vollen Causend nach oben abgerundet witd.

Diefe Derordnung tritt mit ihrer Derfundung in Kraft.

Danzig, den 14. September 1923.

Der Senat der Freien Stadt Dangig. Sommer.

Deröffentlicht.

Ciegenhof, den 27. September 1923.

Der Candrat als Dorfipender des Kreisausschusses. Mr. 8.

Berordnung betr Einquartierung und Derpflegung der Grenzaufsichtsbeamten in den Standorten.

Im Unschluß an die Derordnung vom 24. 7. 1923 — PZ l 2142/23 — St. A. für 1923 Teil l S. 463 wird verfügt, daß die unter Jiffer 2 der Derordnung des Staatsrats vom 44. Oktober 1920 — St. A. 1920 S. 315 — festgesetzte ortsübliche Entschädigung für Mann und Tag mit Wirkung vom 17. September d. 3s. den Betrag von 16 Millionen Mart nicht überschreiten darf.

Danzig, den 18. September 1923. Der Senat der Freien Stadt Danzig. Dr. Tiehm.

Deröffentlicht !

Ciegenhof, den 24. September 1923.

Der Landrat.

Mr. 9.

Anforderungen,

welche in baulicher und gefundheitlicher Beziehung an

die Gast= und Schankwirtschaften zu stellen sind.
Im Einvernehmen mit dem Senat, Abteilung für öffentliche Ursbeiten und der Abteilung für soziale, firchliche und gesundheitliche

Ungelegenheiten ordnen wir hiermit an:

§ 3 Abfat 4 des Ministerial-Firfulars vom 26. 8. 1886 aber g 3 Abjag 4 des Unnipertal-zirfilats vom 26. 8. [886 nver Unforderungen, welche in baulicher und gesundheitlicher Beziehung an die Gast- und Schankwirtschaften zu stellen sind, (Miniskerialblatt für die innere Verwaltung Seite [82] erhält folgende Fassung; "Kellergeschosse dürfen als Schlafräume für Gäste überhaupt nicht, als Schanklokale nur dann benuzt werden, wenn die Ortspolizeibehörde keinen Einspruch aus sanitätspolizeilichen

Bründen erhebt."

Danzig, den 12. September 1923. Der Senat der Freien Stadt Danzig. Schümmer.

Dr. Ziehm. Deröffentlicht!

Tiegenhof, den 27. September 1923.

Der Vorsigende des Kreisausschusses.

Mr. 10.

Verordnung über Paggebühren.

für die Ausfertigung eines Danziger Paffes oder Pagerfates wird neben der gesetzlichen Stempelabgabe eine Gebühr von einer halben Goldmarf und bei Verlangerung der alten Urfunde von einer viertel Boldmart gur Staatstaffe erhoben.

In gang besonderen Urmutsfällen tann die im § 1 angeführte Gebühr bis auf ein fünftel der in § 1 genannten Sate ermäßigt

§ 3. werden.

Die Umrechnung in Papiermark hat nach den auf Grund der §§ 2 und 3 des Gesetzes über die Erhebung öffentlicher Abgaben auf gleitender Grundlage vom 22. 5. 23 (Ges. 31. 5. 608) zestgefetten und im Staatsanzeiger veröffentlichten Derhaltnis zwischen Bold- und Papiermart zu erfolgen.

Die Verordnung vom 20. August 1923 — Staatsanzeiger Teil I Mr. 72 S. 515 — wird hiermit aufgehoben.

Diese Derordnung trittmit dem Cage ihrer Deröffentlichung in Kraft. Danzie, den 19. September 1923.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Shummer. Sahm.

Deröffentlicht! Ciegenhof, den 24. September 1923. Der Landrat.

Ar. Il. Crinkerung beir. Cobnsummensteuer far Audust 1923.

Die mit der Erledigung unserer Kreisblattverfügung vom 10. September d. Is (Kreisblatt Ar. 37) betreffend Cobiffummenfteuer für Monat August raditanbigen herren Gemeindes und Gutsvorsteher werden, bei Vermeidung kostenpflichtiger Mahnung, ersucht, nunmehr bestimmt innerhalb 3 Cagen, das Derzeichnis der für Muguft eingezogenen Cohnsummensteuer bei uns einzureichen und die Steuer an die Kreiskommunalkaffe portofrei abzuführen. Bei der Ueberweisung der Steuer ist unter allen Ums ständen die Bezeichnung "Cohnsummensteuer für August" hinzuzusügen. Gemeinden, welche die Steuerbeiträge nach Ablauf der gestellten frist nicht abgeführt haben, wird die Gelbentwertung in Rechnung geftellt.

Ciegenhof, den 29. September 1923. Der Kreisausschuff des Kreises Großer Werder. Mr. 12.

Kreishundesteuer.

Die Ortsbehörden des Kreises werden ersucht, zweds Veranlagung der Kreishundesteuer für das Halbiahr Oftober 1923 bis Marz 1924 die hundesteuernachweisung in längftens jo Cagen in doppelter Ausfertigung hierher einzureichen. Die Nachweisung hat den Hundebestand nach dem Stande vom 1. 10. 8. Is. zu enthalten. Eine Eintragung der Steuersätze hat dortseits nicht zu erfolgen, vielmehr wird diese von hier aus geschehen. Ebenso ift von einer Einziehung und Abführung der Steuer vorläufig bis auf weitere Unweisung abzusehen.

Ich mache den Herren Ortsvorstehern besonders zur Pflicht, daß in die Liste sämtliche vorhandenen hunde auf-

genommen werden.

Eine Machprufung hierüber durch Candjager oder in sonstiger Weise bleibt vorbehalten.

Ciegenhof, den 1. Oftober 1923.

Der Vorsitende des Kreisausschusses.

17r. 13.

Amtsbezirk Marienau,

Die Umtsvorstehergeschäfte des Umtsbezirks Marienau werden vom 1. Oktober d. Is. ab bis auf weiteres von dem stellvertretenden Umtsvorsteher, Gutsbesitzer Regehr in Auckenau geführt.

Tiegenhof, den 26. September 1923.

Der Landrat als Vorsikender des Kreisausschusses Dr. Kramer.

Mr. 14.

Schweinevest.

Unter dem Schweinebestande des Hofbesitzers Jahn in Orloss ist amtstierärztlich der Ausbruch der Schweinepest festgestellt. Das Gehöft wird mit den sich aus den §§ 265 bis 269 der viehseuchenpolizeilichen Anordnung vom 1. Mai 1912 (Reichs- und Staatsanzeiger Ar. 105) ergebenden Wirfungen gesperrt.

Ciegenhof, den 27. September 1923.

Der Landrat.

Mr. 15.

Schweinepest.

Unter dem Schweinebestande des Gutsbesitzers Albrecht in Kl. Maus-dorf ift amtstierärztlich Schweinepest festgestellt worden.

Das Behöft ift mit den aus den §§ 265 bis 269 der viehseuchenpolizeilichen Anordnung vom 1. Mai 1912 (Aeichs- und Staatsanzeiger Ar. 105) sich ergebenden Wirkungen gesperrt.

Ciegenhof, den 27. September 1923.

Der Candrat,

Mr. 16.

Schweinepest.

Die Schweinepeft unter dem Schweinebestande des Gutsbefigers Benties in fürstenau ift erloschen. Die angeordneten Schutzmagregeln werden hiermit aufgehoben,

Tiegenhof, den 27. September 1923.

Der Landrat

27t. 17. Werdebaung #Der guffgettiche Gebühren.

für die Ausstellung a) von Baffenscheinen ift eine Gebühr von 50 Golbpfg. b) von Rabfahrtarten ift eine Gebühr von 25

e) von Reifelegitimationstatten ift eine Gebühr von

d) für bie Erteilung .nelbeamtlicher Musfünfte an Private ift eine Gebühr von 10

e) für die Erteilung von Führungsatieften ift eine Bebühr von

f) für kleine Bescheinigungen ift eine Bebühr von

jur Bolizeitaffe zu entrichten.

Biegt bei ber Erteilung von Baffenicheinen ein öffentliches Intereffe vor, so tann von ber Erhebung ber Gebuhr Abstand genommin ivetben.

Biegt ein gemeinnüßiges Intereffe por, fo tann bie Gebuhr auf 5 Golopfennige ermäßigt werben.

§ 3. Die Gebühr für bie Erteilung von Guhrunge. zeugniffen und kleinen Bescheinigungen tann je nach der Bermögenslage der Untragsteller ermäßigt werden. § 4.

Rleine Bescheinigungen find gebührenfrei aus-

auftellen:

a) soweit fie unter die Bestimmungen des preußischen Stempelfteuergesetzes vom 26. 6. 1909, Tarif Mr. 77 a und c — Zeugnisse, amtliche in Privatjachen - fallen,

b) soweit ste ber sozialen Fürsorge bienen.

Die Umrechnung in Papiermart hat nach ben auf Grund ber §§ 2 und 3 bes Befeges über die Erhebung öffentlicher Abgaben auf gleitender Grund-lage vom 22. 5. 23 (Gefesbl. G. 608) festgefesten und im Staatsanzeiger veröffentlichten Berhaltnis zwischen Cold- und Papiermark zu erfolgen.

Die Anordnung vom 20. August cr. (Staats= angeiger Zeil 1 Rr. 72 Seite 514) wird aufgehob.n.

§ 7. Dieje Berordnung tritt mit bem Tage ihrer Beröffentlichung in Kraft.:

Danzig, den 19. September 1923.

Der Senat ber Freien Stadt Dangig. Sahm. Schümmer.

Beröffentlicht! Tiegenhof, ben 25. September 1923. Der Landrat.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Soulerentlassungsverzeichnisse. Den herren Schulleitern und Cehrern meines Auffichts. freises bringe ich die Einreichung der Schülerentlassungsverzeichniffe in Erinnerung. Diefelben find ftets 14 Tage vor den Entlaffungterminen beizubringen. (Dor- und Zuname, Schulbesuchszeit, seit wann in der Geburtsdatum, Oberstufe?, Ceistungen). Der hohen Portokosten wegen ist in Zukunft bei allen Unfragen, Gesuchen, Unträgen

auf Beurlaubungen der Schüler u. vorzeitige Entlaffungen, das Porto ev. für Rudfrage beigufügen.

Ciegenhof, den 29. September 1923. Der Rreisschulrat. Weidemann.

Schwente : Verband.

Die diesjährige

Michaeli = Schau der Schwente für die oberhalb der Staatschausse gelegenen Strecken der Gr. Schwente findet Connabend, Den 13. Oktober, für famtliche anderen Strecen ber Schwente

Dienstag, ben 16. Oktober statt.

Bur Bermeibung von Störungen und Mangeln bei der Schau verweise ich auf die zutreffenden Bestimmungen der neuen Deich= und Vorflutordnung vom 27. 10. 1897. Besonders mache ich auf das Behauen der Boschungen und Wegraumen von hindernissen, die den Reitweg sperten, aufmerkfam. Stacheldrahtzäune am Reitwege find verboten, Juleitungsgraben find von den Mutniegern refp. Unliegern zu überbrücken. Zuwiderhandlungen unterliegen der Bestrafung laut Statut.

Die Bemeindevorsteher der an die Schwente grenzenden Ortschaften bitte ich, den Interessenten diese Bekanntmachung

zur Kenntnis zu bringen.

Marienau, den 1. Oftober 1923.

Der Derbandsvorsteher. Otto Liet.

Betr. Umrechnung der in ausländischer Währung oder in Goldmark erhaltenen und Zahlungen auf dem Gebiete der Einkommen=,

Körperschafts-, Lohnsummen- und Umsatsteuer.
Die im hand. 1 und Verkehr immer mehr üblich gewordenen Jahlungen in ausländischer Währung und in Goldmark machen es erforderlich, ihre fteuerliche Behandlung und Umrechnung in Reichsmark, die folange erforderlich ift, wie die Reichsmark in Danzig alleiniges gesetzliches Jahlungsmittel ift, einheitlich zu regeln. Die Berordnung des Senats v. 21. d. Mts. veröffentlicht im Staatsanzeiger, trifft für die Heranziehung zur Ginkommen, Mörpenschafts, Sohnfummen, und Umsatzwie Lugussteuer nachstehende Regelung:

Sämtliche Einnahmen und Ausgaben, sowie Entgelte in auslandischer Währung oder in Goldmark find in Reichsmark umzurechnen und zwar nach dem Mittelkurse, der für die in frage kommende ausländische Währung am Tage ihrer Vereinnahmung oder Veraussgabung an der Danziger Börse amtlich festgestellt ist. für Tage, an denen eine amtliche Notierung an der Danziger Börse nicht zustande kommt, ist die letztvorangegangene antliche Notierung nußgebend. Ist die Umrechnung einer ausländischen Währung erkorders gebend. Ift die Umrechnung einer ausländischen Währung erforder-lich, die an der Danziger Borfe amtlich nicht gehandelt wird, fo ift auf die entsprechende Notierung an der Berliner Borfe guritazugreifen."

hiernach unterliegen famtliche Jahlungen bezw. Jahlungs-leistungen der Umrechnung in Reichsmart. Die Steuerpflichtigen werden hiernach aufgefordert, schon jest die Umrechnung in der Buchhaltung zu berudfichtigen, damit Derzögerungen bei der Durchführung der Deranlagung, Leiftung der Dorauszahlungen, Einreichung der Steuererklärung sowie der Steuerbilanz vermieden werden.

Bei der Berechnung des Steuerabzugs vom Arbeitslohn und der Cohnlummensteuer ist ebenfalls die nicht in Reichsmark geleistete Jahlung nach dem vorstehenden Grundsatze umzurechnen. In das Steuerbuch des Arbeitnehmers wird alsdann der umgerechnete Betrag eingesetzt und die einzubehaltene Steuer in der bisherigen Weise ermittelt.

Bezgl. der Unnahme von Dollars und engl. Pfunden bei den Steuerkaffen wird auf die öffentliche Bekanntmachung vom 22. b.

Mts. verwiesen. Danzig, den 25. September 1923.

Der Ceiter des Candessteueramtes.

Bekanntmadung.

Zur Verminderung des Barverkehrs ist bei der Sparkasse der Stadt Danzig ein Dollars und Pfundkonto eingerichtet, auf welches Ueberweisungen in diesen Wah-rungen für Rechnung der stadt. Steuerkaffe und der freistadtsteuerkasse erfolgen können. Als Eingang der Zahlung gilt der Cag der Auftragserteilung an die mit der Ueberweisung beauftragte Bank.

Mitteilung über die erfolgte Ueberweisung ist unter Ungabe des Steuerzahlers, des Steuerzeichens, der Steuerart und des Kurses — val. Bekanntmachung vom 22. d. Mts. -

ungefäumt den Steuerkaffen zuzuleiten.

Sched's werden nur in Zahlung genommen, wenn fle auf Banken und Sparkaffen im Gebiet des freistaates gezogen find.

Danzig, den 29. Septeniber 1923.

Der Leiter des Landessteueramts.

Sonderabaabe für Handel. Induktie und Candwirtschaft.

(Gefet vom 12. 9. 1923 - Gefethl. S. 957/58) Der Vervielfältigungssat für die am 24. September 1923 fällige erfte Monatszahlung beträgt bei einem Dollar-Durchschnittskurs 160.000,000. M in der Zeit vom 18. bis 20. September 1923 3.360. M.

Bu entrichten ist daher vom Gewerbesteuerpflichtigen,

die für 1923 zur Mindeststeuer veranlagt find:

Mart in Caufend Gruppe 1 mit 200% Tuschlag: 720 × 3360== 2.419.200. M. : 480 × 3360= 1.612.800. M. : 240 × 3360= 806.400. M. mit 1000/0 1 mit 2 mtt 403.200. ML :120 × 3360= 161.280. M. : 48 × 3360= a mit 80.640. ML : 24 × 3560= : 12 × 3560= mit 40.320. M. 5 mit

Don den übrigen Gewerbesteuerpflichtigen ift der Jahresbetrag der für 1923 veranlagten Gewerbesteuer

mit 3360 zu multiplizieren.

abgabepflichtigen Candwirte, forstwirte und Inhaber gärtnerischer Betriebe haben den Jahresbetrag der insgefamt für 1923 veranlagten Einkommensteuer mit 3360 zu multiplizieren.

Bei einer Einfommensteuer

v. 200.000 Mergibt fich ein Abgabebetrag v. 672.000,000 M D. 500.000 " "Į.680.000.000. M "3.360 000.000. M p. 1.000.000 "6.720**.000.000**. M v. 2.000,000

Auf die öffentliche Bekanntmachung vom 17. Sep-

tember 1923 wird Bezug genommen.

Die Zahlungen find in der vom Steuerpflichtigen selbst zu berechnenden hohe bis zum 24. September 1923 an die Steuerkaffe (Posischedkonto 2000) abzuführen.

Bargahlungen sind zu leiften : 1. Don den Gewerbesteuerpflichtigen und kommenftenerpflichtigen ausschlieflich jenigen der Stadtgemeinde Danzig

in der ehemaligen Kriegsschule, Promenade 9, hofgebande

1. Obergeschoß, links;

2. Don den Gewerbeftenerpflichtigen und Einkommensteuerpflichtigen der Stadtgemeinde Danzig

in der städtischen Steuerkaffe.

Ein besonderer Stenerbescheid ergeht nicht.

Auf Wunsch der Steuerpflichtigen werden in Zahlung

genommen:

zum Kurse von 160,000.000 217 für einen Dollar Dollar, englische Pfunde zum Kurse von 791.000,000 217 für ein englisches Pfund.

Danzig, den 21 September 1923.
Der Leiter des Landessteueramtes.

Erhöhung der Ermäßigungen beim Steuerabzug vom Arbeitslohn,

1. Die für die Berechnung des Steuerabzugs vom Urbeitslohn maßgebende Steuereinheit wird gemäß §§ 29, 29a, 18 des Einfommensteuergesetes vom 29. Dezember 1922 in der fassung des Gesetes über die beschleunigte Einziehung von Steuern vom 16. August 1923 auf 5,8 Milliarden Mark für Oktober festgestellt. Die für den Steuerabzug vom Urbeitslohn vorgesehenen Ermäßigungen (Seite 1 des Steuerbuches) für Kinder und zur Abgeltung der Werbungstoften betragen demnach monatlich 87 Millionen Mark. Die Etmäßigungen für die Cheftau und den Steuerpflichtigen felbst bestragen monatlich 14,5 Millionen Mark. Die erhöhten Sabe kommen für alle Arbeitslöhne (auch Gehälter, Pensionen usw.) in Anwendung, soweit sie auf die Zeit nach dem 30. September 1923 entsallen. Bei den nach dem 30. September 1923 entsallung gelangenden Betägen sind dagegen die bisherigen Ernässigungssähe

7.2

(vergl. Deröffentlichung vom 28. August (923) anzuwenden.
2. Die Cabelle auf der letzten Seite des Steuerbuches ändert sich infolgedessen wie am Schluß ersichtlich.
Die Steuerbeträge sind auf volle 100 000 217 nach unten abzuvunden.

3. Soweit der Cohn oder das Gehalt in Dollar oder Goldpfennigen gezahlt wird, find gundchft in der Geldsorte, in der die Lohnzahlung erfolgt, 10% als Steuerabzug zu errechnen. Dieser Betrag ift in Reichsmart umgurechnen und gwar nach dem Wert des Goldpfennigs

am Sohnzahlungstage. Der Umrechnungsfurs ift aus dem täglich in der Presse veröffentlichten Wirtschaftszahlen zu ersehen (Daluta-wert für einen Goldpfennig, Cagesmultiplifator für eine Goldmart) und nicht zu verwechseln mit dem dort gleichfalls veröffentlichten Wert des wöchentlichen "Sohngoldpfennigs". Don der hiernach errechneten Reichsmarksumme find alsdann die Ermäßigungen abzusiehen und sodann die errechnete Differenz in Marken zu entwerten bezw. an die Stenerkasse zu shermeisen. begw. an die Steuertaffe gu Aberweifen. Berechnungsbeifpiel für einen verheirateten Arbeitnehmer mit

2 Kindern :

Wochenlohn a Dollar; 10%/e Steuerabzug 80 Cents

80 Cents . 356 Golopfennige. Nach dem Stande des Goldpfennig vom 25. 9. 1925 (beispiels-weise) beträgt der Wert von 336 Goldpfennigen in Reichsmart

davon ab entfpred endem Ubgug im Steuerbuch pon fruher 40 800 M nunmehr

69 600 000 M 22 400 160 III

92 000 160 M

abzustührende Steuer (abgerundet)

4. Mit Beziehung auf die Bekanntmachung vom 22. August 1923 (Staatsanzeiger Teil 1 Seite 521/22) wird hiermit nochmals darauf hingewiesen, daß sämtliche zum Neberweisungsversahren zugelassenen Arbeitgeber veryssichtet find, die Steuerbeträge am 3. Werktage nach jeder erfolgten sohn oder Gehaltszahlung und bei täglicher Entloh-

nung am Freitag jeder Woche an die Steuerkasse abzustühren.
Gegen Steuerpstächtige, die, dieser Ausschaften auf Grund des § 85 des Steuergrundgesetzes unnachsichtig ein Strasversahren wegen Tuwiderhandlung gegen das Gesetz über die beschleunigte Einziehung von Steuern eröffnet werden. Es wird darauf hingewiesen, das bei vorsätzlicher Fann.

werden fann.

5. Im einzelnen gilt fur die Ueberleitung von den alten auf die

neuen Ermäßigungsfäge folgendes:

Da für die Unwendung der neuen Ermäßigungsfäge grundfäglich Da far die Anwendung der neuen Ermäßigungssätze grundsätzlich die Zeit maßgebend iß, für die die Entlohnung ersolgt und nicht der Keitpunkt, an dem der Kohn zur Auszahlung kommt, so sind bei Kohnzahlungen, die in der Woche vom 1. — 8. Oktober 1923 statiknden, die bisherigen Ermäßigungssätze stets dann anzuwenden, wenn damit die in der Woche vom 24. — 30. September 1923 gesleistete Arbeit bezahlt wird. Fur Erleichterung der Rechenarbeit für die Arbeitgeber wird zugelassen, daß in fällen, in denen sich die Kohnwoche mit der Kalenderwoche nicht deckt, die erhöhten Sätze durchweg auch auf die Kohnwoche Almwendung zu sinden haben, die nach dem 1. Oktober 1923 endet. nach dem 1. Oftober 1923 endet.

Tabelle über die Höhe de: neuen Ermäßigungen.

Die laufenden Er nagigungen betragen: Zahress bei betrag wöchentl. Eohns zahlung (erfmalig vierzehn-tägiger Behalts: der gefamte täglicher Lohns Andiger piertelaåbrl. pierteliahri, Gehalis: 3ahlung (erfimalig für das Dierteljahr Oftob.-Dezb. Erniagimonatlicher Cobn= aungen Gehalts= Gehalts: 3ahlung (erfimalig får d. auf Die erfte Hälfte Oft. entfallend, sabluna far die auf bie (erfimalig (exfimalig får die auf den 1. Oft. 1323 ents fallenden Bezäge) nach Seite achlune får bie auf ben Woche vom des (erfimalia L. Oft. 1925 ents fallend, Bejäge) 1. Oftober Steuerbuches får Oftober 1923 ent-fallenden Begage) 1925). 1923). Bejüge) 1 Mark Mart Mart Mart. Mf. in Mark in Caus. iu Caus. in Causend in Causend in Cauf. Cauf. 24360 4060 14400 304500 101500 48720 1015 16800 348000 116000 55680 27840 4640 1160 26400 **56**5500 188500 90480 45240 7540 1885 28800 609000 203000 97440 **48**720 8120 2030 38400 826500 275500 132240 66120 11020 2755 40800 870000 290000 139200 69600 11600 2900 50400 1087500 362500 174000 87000 14500 3625 52800 1131000 377000 180960 90480 3770 15080 449500 215760 107880 4495 62400 1348500 17980 64800 1392000 464000 222720 111360 18560 4640 5365 1609500 536500 257520 21460 74400 128760 76800 551000 264480 132240 22040 5510 1653000 623500 299280 149640 86400 1870500 24940 6235 638000 306240 153120 25520 6380 88800 1914000 7105 710500 28420 98400 2131500 341040 170520 7250 100800 2175000 725000 348000 174000 29000 110400 **2**392500 797500 382800 191400 31900 7975 8120 112800 24360**0**0 812000 389760 19**48**80 32480 122400 2653500 884500 424560 212280 **3538**0 8845 124800 2797000 899000 431520 215760 35960 8990 2914500 466320 233160 38860 9715 134400 971500 136800 39440 9860 2958000 986000 473280 236640 146400 3175500 1058500 518080 254040 10585 3800 | 3219000 | 1073000 Danzia, den 26. September 515040 257520 42920 10730 148800

1923 Der Leiter des Landessteueramis.